

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1601
Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover
Aufklärung über Innenprovisionen, unvermeidbarer
Rechtsirrtum und die Überlagerung durch Aufsichtsrecht
– Zugleich Besprechung von BGH vom 3.6.2014 = WM
2014, 1382 –

Seite 1606
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Thomas Winter, Karlsruhe
Die Prinzipien der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu
Innenprovisionen, Rückvergütungen und Gewinnmargen

Seite 1621
BGH, 1.7.2014
Keine Verpflichtung der Bank, aufgrund eines Finanzie-
rungsberatungsvertrags darüber zu informieren, dass ihr
für die Vermittlung einer Lebensversicherung eine Provi-
sion zufließt

Seite 1624
BGH, 15.7.2014
BGH kein Prozessgericht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1
KapMuG; zur Frage der Haftung einer Bank, die auf
einen Basiswert bezogene Schuldverschreibungen ausgibt,
wegen einer entgegen den Verlautbarungen im Prospekt
unzureichenden Überprüfung des Basiswerts

Seite 1627
BGH, 29.7.2014
Anspruch der Aktionäre auf eine angemessene Gegenleis-
tung im Rahmen eines Übernahmeangebots nach § 29
Abs. 1 WpÜG; zur Verlängerung der Referenzzeiträume,
wenn der Bieter bereits vor der Veröffentlichung seines
Übernahmeangebots die Kontrolle im Sinne des § 29
Abs. 2 WpÜG erwirbt und es unterlässt, ein Angebot frist-
gerecht zu veröffentlichen; zu den Voraussetzungen der
Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 und 5 WpÜG

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Hannover

Aufklärung über Innenprovisionen, unvermeidbarer Rechtsirrtum und die Überlagerung durch Aufsichtsrecht –
– Zugleich Besprechung von BGH vom 3.6.2014 = WM 2014, 1382 – 1601

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Thomas Winter, Karlsruhe

Die Prinzipien der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Innenprovisionen, Rückvergütungen
und Gewinnmargen 1606

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 17.7.2014 Zur Berücksichtigung der Verschwiegenheitspflichten eines Notars bei der Anordnung der Vorlage von Notaraktent 1611

Bundesgerichtshof 24.6.2014 Zur internationalen Zuständigkeit aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ I/II, wenn Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen das Organ einer Gesellschaft geltend gemacht werden; zum Schweizer Nachlassverfahren als ausländisches Insolvenzverfahren im Sinne des deutschen internationalen Insolvenzrechts; zum Verlust der Rechte gegen Mitverpflichtete gemäß Art. 303 Abs. 2 des Schweizer Gesetzes über die Schuldbetreibung und den Konkurs 1614

Bundesgerichtshof 1.7.2014 Keine Verpflichtung der Bank, aufgrund eines Finanzierungsberatungsvertrags darüber zu informieren, dass ihr für die Vermittlung einer Lebensversicherung eine Provision zufließt 1621

Bundesgerichtshof 15.7.2014 BGH kein Prozessgericht im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG; zur Frage der Haftung einer Bank, die auf einen Basiswert bezogene Schuldverschreibungen ausgibt, wegen einer entgegen den Verlautbarungen im Prospekt unzureichenden Überprüfung des Basiswerts 1624

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 29.7.2014 Anspruch der Aktionäre auf eine angemessene Gegenleistung im Rahmen eines Übernahmeangebots nach § 29 Abs. 1 WpÜG; zur Verlängerung der Referenzzeiträume, wenn der Bieter bereits vor der Veröffentlichung seines Übernahmeangebots die Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erwirbt und es unterlässt, ein Angebot fristgerecht zu veröffentlichen; zu den Voraussetzungen der Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 WpÜG 1627

OLG München 3.7.2014 Keine Erforderlichkeit des Trägers der Sparkasse für Abschluss und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen unter Beteiligung einer bayerischen Sparkasse als herrschendes Unternehmen 1634

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 16.7.2014 Festlegung der Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers durch Deckungszusage zugunsten des Versicherten bei einer Versicherung für fremde Rechnung 1636

Bundesgerichtshof 9.7.2014 Keine Überweisung zur Einziehung einer aufgrund eines Arrestes gepfändeten Forderung; Nichtigkeit eines gleichwohl erlassenen Überweisungsbeschlusses 1639

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	20.2.2014	Zum Anspruch des Bestellers auf eine Nutzungsausfallentschädigung während des Verzugs des Bauträgers mit der Übergabe der herzustellenden Eigentumswohnung	1640
Bundesgerichtshof	10.4.2014	Zur Abrechnung des Restwerklohns nach einer Kündigung des Bauvertrags, bei der vom vereinbarten Werklohn die unstreitigen Drittunternehmerkosten für die Fertigstellung des Bauwerks abgezogen werden	1642
Bundesgerichtshof	10.4.2014	Kein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Wertersatz gegen den Besteller, wenn der Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 nichtig ist	1643
Bundesgerichtshof	10.4.2014	Zum Beweis des ersten Anscheins bei typischen Geschehensabläufen (hier Leitungswasserschäden in Wohnungen anlässlich von Trockenestrich- und Parkettverlegearbeiten); zur Auswirkung einer zeitlichen Zäsur zwischen der Erbringung der Werkleistung und der Entstehung des Schadens auf die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises	1646
Bundesgerichtshof	8.5.2014	Zum Anspruch des Bestellers auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn sich der Unternehmer mit der Fertigstellung eines Hauses in Verzug befindet; zu den Voraussetzungen, unter denen ein unzulässiges Teilurteil nicht aufgehoben werden muss	1647
Bundesgerichtshof	8.5.2014	Zur Beschränkung der Mängelrechte des Bestellers auf einen Schadensersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4, § 311a Abs. 2 BGB, wenn die vereinbarte Funktionalität einer Glasfassade (hier: uneingeschränkte Bruchsicherheit) technisch nicht zu verwirklichen ist	1649

Bücherschau

Gerd Eidam (Hrsg.)	Unternehmen und Strafe, 4. Aufl.	1652
Hans-Peter Schwintowski	Bankrecht, 4. Aufl.	1652

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV